

# Statuten des Vereins

## „unbeschwert“ – Verein für Gesundheitsförderung Graubünden

### Inhalt

#### **I. Geltungsbereich der Statuten**

#### **II. Name, Sitz und Zweck**

1. Name
2. Sitz
3. Zweck

#### **III. Finanzen**

4. Finanzielle Mittel

#### **IV. Mitgliedschaft**

5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Mitgliederbeiträge und Haftung
7. Austritt und Ausschluss

#### **V. Organisation**

8. Organe
9. Mitgliederversammlung
10. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung
11. Vorstand
12. Rechnungsrevisoren

#### **VI. Schlussbestimmungen**

13. Vereinsjahr
14. Statutenrevision
15. Auflösung
16. Gerichtsstand
17. Inkrafttreten der Statuten

(1) Zur flüssigen Lesbarkeit des Textes gilt jeweils die weibliche Form für die männliche und umgekehrt.

## I. Geltungsbereich der Statuten

Die vorliegenden Statuten regeln die Rechte und Pflichten aller am Verein „unbeschwert“ – Verein für Gesundheitsförderung Graubünden beteiligten, natürlichen und juristischen Personen. Insbesondere legen sie die Organisationsstruktur fest und regeln die Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte der Beteiligten, das Verfahren zur Entscheidungsfindung, die Rechte sowie die Verantwortlichkeiten. Für Regelungen, welche die Beziehung der an diesem Verein beteiligten Personen mit staatlichen oder privaten Forschungsinstituten, Geldgebern oder anderen externen Partnern betreffen, sind die Statuten massgebend.

## II. Name, Sitz und Zweck

- 1. Name** Unter dem Namen „unbeschwert“ – Verein für Gesundheitsförderung Graubünden, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB.
- 2. Sitz** *Artikel gelöscht gem. Beschluss a.o. Mitgliederversammlung vom 03.10.2013*
- 3. Zweck** Der Verein „unbeschwert“ – Verein für Gesundheitsförderung Graubünden fördert und unterstützt den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachpersonen. Insbesondere sollen folgende Ziele verfolgt werden:
  - als Mitglied des Schweizerischen Fachvereins Adipositas im Kindes- und Jugendalter (akj) ein wissenschaftlich fundiertes Therapieangebot für übergewichtige und adipöse Kinder und Jugendliche, unter Einbezug ihrer Eltern, im Raum Chur zu schaffen. Der Name dieses Therapieangebots lautet „kinderleicht“,
  - langfristig einen Beitrag zur Gesundheitserhaltung, dem Wohlbefinden und der Lebensqualität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu leisten,
  - gestützt auf wissenschaftlich fundierte Kenntnisse aus der laufenden Forschung und der klinischen Praxis eine breite Öffentlichkeit im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit über alle Belange von Übergewicht im Kindes- und Jugendalter sowie im Erwachsenenalter zu informieren,
  - zur Vernetzung und zum Informationsaustausch zwischen anderen Adipositasprogrammen und Selbsthilfegruppen in der Schweiz beizutragen,
  - einen Beitrag zur Prävention von Übergewicht und Adipositas im Kindes- und Jugendalter zu leisten.

### III. Finanzen

**4. Finanzielle Mittel** Diese bestehen aus den Einnahmen der angebotenen Programme, Kurse, Vorträge und Dokumentationen, aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand, Zuschüssen von Dritten und Spendengeldern.

Die Mittel von „unbeschwert“ sind ausschliesslich für die Erfüllung des Vereinszweckes gemäss Artikel 3 dieser Statuten zu verwenden.

Der Verein darf sich nicht verschulden. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet „unbeschwert“ nur mit seinem Vermögen.

### IV. Mitgliedschaft

**5. Erwerb der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft steht jeder interessierten Person offen und kann durch Beitrittserklärung jederzeit erfolgen. Öffentliche und private Körperschaften und Institutionen können Kollektivmitglieder mit je einer Stimme werden.

Die Art der Mitgliedschaft kann sein:

- a) Einzelmitglied
- b) Kollektivmitglied

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ablehnende Entscheide kann der Abgelehnte an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

**6. Mitgliederbeiträge und Haftung** Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**7. Austritt und Ausschluss** Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit Wirkung auf das Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen. Der Austretende hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge oder einen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag während 2 aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wird

## V. Organisation

### 8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### 9. Mitglieder- versammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.

Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten,
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets, und Festsetzen des Mitgliederbeitrages,
- Genehmigung und Beschlussfassung laufender Projekte,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Rechnungsrevisoren,
- Entscheid zu Rekursen über Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit,
- Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens.

### 10. Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder- versammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie hat innert 6 Monaten nach Rechnungsabschluss zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss den einzelnen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Traktanden mitgeteilt werden.

Mitglieder haben weitere Anträge und Traktanden für die ordentliche Mitgliederversammlung bis mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Für Statutenänderungen muss der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen mit der Traktandenliste bekannt gegeben werden.

Weitere Mitgliederversammlungen können von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

Es wird ein Beschlussprotokoll über die Mitgliederversammlung geführt. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

## **11. Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes für 1 Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung des Adipositasprogrammes „kinderleicht“,
- Besorgung der Angelegenheiten des Vereins, wie unter Artikel 3 beschrieben,
- Vertretung von „unbeschwert“ nach Aussen,
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und deren Einberufung, Information über die Vorstandstätigkeit,
- Delegation gewisser Aufgaben an temporäre und ständige Fachausschüsse,
- Organisation der Geschäftsstelle.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und trifft Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

**12. Rechnungsrevisoren** Die von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählten zwei Rechnungsrevisoren haben die Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen, der Mitgliederversammlung darüber zu berichten und entsprechend Antrag zu stellen.

Die Revisionsstelle kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.

## **VI. Schlussbestimmungen**

- 13. Vereinsjahr** Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 14. Statutenrevision** Anträge auf eine Revision dieser Statuten können vom Vorstand oder von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder gestellt werden.
- 15. Auflösung** Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung durch einen schriftlichen Auflösungsbeschluss der Mitglieder erfolgen und benötigt dafür eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Abstimmenden.
- Die anschliessende Liquidation wird vom Vorstand gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
- Ein nach der Liquidation verbleibender Vermögensüberschuss soll einer Organisation, welche einem wie in Artikel 3 beschriebenen Zweck dient, übergeben werden. Diese wird vom Vorstand bestimmt.
- 16. Gerichtsstand** Der Gerichtsstand ist Chur
- 17. Inkrafttreten der Statuten** Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. März 2009 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Chur, den 4. März 2009

Anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.10.2013 wurden Artikel 2, Artikel 9 und Artikel 11 angepasst. Bei dieser Version der Statuten handelt es sich um die angepasste Version, gültig ab 03.10.2013.